

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2001

Ausgegeben am 21. November 2001

Nr. 112

**Förderrahmen:
Ökologiefonds im Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramm (WAP); Teilfonds "Förderung umweltgerechter Produktionsstrukturen"**

Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den Aufbau einer Kreislaufwirtschafts-Infrastruktur

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung und der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Industrie Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum Aufbau einer zukunftsweisenden umweltfreundlichen Verwertungs- und Entsorgungsinfrastruktur sowie für Projekte und Vorhaben, die dem im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)¹ angestrebten Vermeidungs-

prinzip entsprechen. Der Förderrichtlinie liegen die Leitlinien des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen der Europäischen Kommission² zugrunde.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1.2 Zweckungszweck

Als Förderziel wird angestrebt, das Anlagenpotential bremischer Unternehmen für hochwertige umwelttechnische Produkte und optimierte und kostengünstige Verfahren, die das derzeitige Niveau des produktions- und entsorgungsbezogenen Umwelt- und Ressourcenschutzes übertreffen, zu erhöhen. Darüber hinaus sollen Impulse gegeben werden für den Ausbau einer regionalen umweltverbesserten Verwertungs- und Entsorgungsinfrastruktur, um so die Anstrengungen für die Umstellung auf eine umfassende und nachhaltige Kreislaufwirtschaft zu intensivieren. Durch Investitionen in entsprechende Anlagen und Einrichtungen soll eine langfristige Sicher-

¹ Das Krw-/AbfG kennzeichnet den Übergang von der Abfallwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft. Durch die Zielhierarchie " Abfallvermeidung, hochwertige Abfallverwertung und umweltverträgliche Abfallbeseitigung" wer-

den möglichst geschlossene Stoffkreisläufe angestrebt. Die im Gesetz festgelegte Produktverantwortung umfasst bei der Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Verwendung von Erzeugnissen die Berücksichtigung dieser Ziele.

² Amtsblatt der EU Nr. 2001/C37 vom 03.02.2001

rung der Wettbewerbsfähigkeit erreicht und Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden. Insbesondere sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU)³ ermutigt und befähigt werden, ihre Investitionsanstrengungen auf diesem Gebiet zu steigern. Nur in Ausnahmefällen und in begrenztem Maße dient die Förderung der Anpassung von Verfahren und Produkten an geltende Umweltnormen.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Investitionen zum Aufbau einer zukunftsweisenden umweltfreundlichen Verwertungs- und Entsorgungsinfrastruktur sowie für Projekte und Vorhaben, die dem im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) angestrebten Vermeidungsprinzip entsprechen.

Bei den förderbaren Kosten handelt es sich ausschließlich um für die Verwirklichung des Umweltschutzzieles erforderliche Mehrkosten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen bzw. Betriebe der gewerblichen Wirtschaft und der Industrie, die eine Betriebsstätte im Lande Bremen unterhalten, in der bzw. von der aus das geplante Vorhaben maßgeblich abgewickelt und geleitet werden soll. Beihilfen für materielle Investitionen von Großunternehmen sind dann einzeln bei der EU zu notifizieren, wenn dem Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe⁴ gewährt wurde und die Umstrukturierungsphase noch nicht abgeschlossen ist, außer wenn es sich bei der beabsichtigten Investitionsförderung um ei-

ne "de-minimis"-Beihilfe⁵ handelt. Projekte sind der EU vorher mitzuteilen, wenn die beihilfefähigen Kosten 25 Mio € und die Beihilfe 5 Mio. € überschreiten.

3.2 Kooperationsvorhaben

Bei Kooperationsvorhaben können mehrere Unternehmen bzw. Betriebe der gewerblichen Wirtschaft und Industrie mit Betriebsstätte im Lande Bremen ihre Anträge zusammenfassen und gemeinsam einreichen.

Bei Kooperationsvorhaben mit externen Partnern können nur die beim bremischen Antragsteller entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Projektbeginn

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein. Nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann ohne präjudizierende Wirkung für eine spätere Förderung zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung mit dem Vorhaben begonnen werden.

4.2 Bekanntgabe von Projektdaten

Der Zuwendungsempfänger muss sich damit einverstanden erklären, dass im Falle einer Förderung folgende Angaben über das Vorhaben bekanntgegeben werden können:

- Titel des Investitionsvorhabens und Kurzbeschreibung
- Name des Zuwendungsempfängers
- Bewilligungszeitraum
- Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung.

Zum Zwecke der Projekt- und Programmevaluation sind die Zuwendungsempfänger

³ Gemäß der Verordnung der Kommission vom 12.01.2001, Anhang 1, betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen.

⁴ Amtsblatt der EU C 288/2 v. 09.10.99

⁵ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 v.12.01.2001. Der kumulierte Gesamtbetrag an "de-minimis"-Beihilfen für ein Unternehmen darf 100.000 € innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten.

auf autorisierte Anfrage zu weitergehenden Auskünften verpflichtet. Bei der Publikation von Projektergebnissen durch die Zuwendungsempfänger ist auf die erfolgte Förderung hinzuweisen.

4.3 Förderausschluss

Nicht gefördert werden Vorhaben, die öffentlichen Interessen entgegenstehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung zur Projektförderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Folgende im Rahmen des Vorhabens veranschlagte Ausgaben sind grundsätzlich mit dem Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer, Rabatte und/oder Skonti sind abzuziehen) anerkennungsfähig:

- 5.1.1 Ausgaben für Anlagen und Ausrüstungsgüter sowie für sonstige Aufträge an Dritte, die geeignet sind, die in Ziff. 1. aufgeführten Zielsetzungen zu erreichen.
- 5.2.2 Ausgaben für Gebäude
Diese sind nur dann förderfähig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterbringung von Anlagen und Ausrüstungsgüter stehen.
- 5.2.3 Ausgaben für Grundstücke
Diese können gefördert werden, wenn sie zur Verwirklichung der in Ziff. 1. genannten Umweltziele unbedingt erforderlich sind. Im übrigen sind Aufwendungen für Grundstücke grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.

5.3 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von dem durch die Investition angestrebten Umweltziel; sie erfolgt auf Grundlage folgender Kategorien:

- 5.3.1 Ist das durch die Investition zu erwartende Umweltschutzniveau deutlich höher einzustufen als das der geltenden Normen oder zielt die Maßnahme ab auf Bereiche, wo verbindliche Normen fehlen, beträgt die Förderung bis zu 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der mit ihr erzielten Verbesserung des Umweltschutzes und der dazu erforderlichen Investition stehen. Für Investitionen von KMU kann die Beihilfe um weitere 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- 5.3.2 Investitionen von KMU in Anlagen, Ausrüstungen oder Verfahren, die eine Anpassung an neue verbindliche Gemeinschaftsnormen zum Ziel haben, können bis drei Jahre nach Annahme der Normen durch die EU mit einer Zuwendung von bis zu 15% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.
- 5.3.3 Bei Investitionen in Gebieten, für die nationale Regionalbeihilferegulungen gelten, erhöht sich der jeweilige Fördersatz um 5% in Regionen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) bzw. um 10% in Regionen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) des EG-Vertrages⁶.
- 5.3.4 Bei Beihilfen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung für dieselben beihilfefähigen Kosten gilt die vorteilhafteste Beihilfehöchstgrenze.
- 5.3.5 Die Kumulierung von Zuwendungen unterschiedlicher Herkunft darf die in 5.3.1 und 5.3.2 genannten Höchstgrenzen nicht überschreiten.

⁶ Für Investitionen in Fördergebieten können Investitionsbeihilfen gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (Abl. C 74 v. 10.03.1998) erfüllt sind.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für umweltverbessernde Investitionen sind vor Beginn des Vorhabens auf den entsprechenden Formblättern mit den dort geforderten Angaben an den Senator für Bau und Umwelt, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen zu richten. Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterzeichnen.

- 6.1.1 Bei Kooperationsvorhaben ist von einem der beteiligten Unternehmen ein vollständiger Antrag einzureichen. Dem Antrag sind für die anderen beteiligten Unternehmen die Formblätter mit den Unternehmensdaten beizufügen. Das antragstellende Unternehmen ist als Projektführer für die ordnungsgemäße Abwicklung des Projektes gegenüber der Bewilligungsbehörde verantwortlich. Das Projekt wird ausschließlich mit dem Projektführer abgerechnet; hierzu zählen auch alle Mittelabforderungen und Auszahlungen.

6.2 Zuwendungsbescheid

Über die Anträge entscheidet der Senator für Bau und Umwelt des Landes Bremen in Verbindung mit den zuständigen parlamentarischen Gremien. Um die Förderfähigkeit des Antrages zu prüfen, können in besonderen Fällen Sachverständige auf Kosten des Antragstellers beratend hinzugezogen werden. Hierzu ist das Einvernehmen mit dem Antragsteller erforderlich. Die Förderung ist zeitlich begrenzt. Der Zuwendungsbescheid enthält den genauen Bewilligungszeitraum. Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die "Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (AN-Best-P).

6.3 Mittelabforderungen

Die bewilligten Zuwendungen können grundsätzlich erst nach Rechtsbeständigkeit des Zuwendungsbescheides abgefordert und ausgezahlt werden. Jede Abforderung ist schriftlich in doppelter Ausfertigung an die Bewilligungsbehörde zu richten. Ein Restbetrag in Höhe von 10% der zu gewährenden Zuwendung wird grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

6.4 Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind der Projektverlauf, die Ergebnisse und die Auswirkungen aus entwicklungs- und umweltspezifischer Sicht darzustellen und zu analysieren. Darüber hinaus sind unternehmensbezogene betriebswirtschaftliche Auswirkungen, Perspektiven und ggfs. weitere Planungen aufzuzeigen. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer Zusammenstellung aller im Zuge der Anforderungen geltend gemachten und nachgewiesenen Aufwendungen, der die endgültige Finanzierung gegenüberzustellen ist.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bremen, den 21. November 2001

Der Senator für Bau und Umwelt

Hinweis: Diese Förderrichtlinie ersetzt die bisher gültige Richtlinie gleichen Titels vom 14. Juli 2000.